

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/174freigegeben am **06.10.2017****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 28.09.2017**Realsteuern, Anhebung der Hebesätze ab 2018****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.10.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 auf folgende Werte angehoben:

Grundsteuer A: Hebesatz 330 %
Grundsteuer B: Hebesatz 350 %
Gewerbsteuer: Hebesatz 360 %

Sach- und Rechtslage:

Diese Vorlage bezieht sich auf die Darstellungen in der Vorlage 2017/172 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018), insbesondere zum Thema erforderliche Einnahmeverbesserungen.

Die letzte Steuersatzanhebung ist 2015 wirksam geworden:

Steuer	Hebesatz alt	Hebesatz neu
Grundsteuer A	280	295
Grundsteuer B	300	315
Gewerbsteuer	310	325

Die Haushaltssituation stellt sich nach der ersten Planung für 2018 (Vorlage 2017/172) wie folgt dar:

- a) Der ordentliche Ergebnishaushalt hat ein Defizit von 1.258.686 Euro. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.
- b) Der außerordentliche Ergebnishaushalt hat einen Überschuss von 1.219.000 Euro.

- c) Kumuliert ergibt sich für den Gesamtergebnishaushalt ein Defizit von 39.686 Euro. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.
- d) Der Finanzhaushalt im Bereich laufende Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss von 1.210.533 Euro aus. Zieht man davon die ordentliche Tilgung in Höhe von 770.000 Euro ab, dann bleibt ein für Investitionen einsetzbarer Überschuss in Höhe von 440.533 Euro übrig.
- e) Das Ergebnis ist nicht ausreichend, weil die Eigenfinanzierungskraft ca. nur zur Hälfte erwirtschaftet wird.

Die erforderliche Eigenfinanzierungskraft für 2018 beträgt planerisch 2.416.319 Euro (Abschreibungen in Höhe von 4.838.187 Euro abzüglich 2.421.868 Euro Sonderposten ergeben die zu erwirtschaftende Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro). Es fehlen somit in der Planung 2018 1.205.786 Euro (Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro abzüglich erwirtschaftete Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 1.210.533 Euro ergibt einen Fehlbedarf in Höhe von 1.205.786 Euro).

Die Hebesatzlandschaft im Landkreis Ammerland sieht z.Zt. wie folgt aus:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Apen	330	330	350
Bad Zwischenahn	330	350	360
Edewecht	300	300	325
Westerstede	315	325	340
Wiefelstede	300	320	330
Rastede	295	315	325

Die Verwaltung hat jetzt eine Steuersatzanhebung auf der Basis der im Landkreis höchsten Hebesätze (Bad Zwischenahn) und auf der Basis der Veranschlagungswerte im ersten Planentwurf für 2018 (Vorlage 2018/172) gerechnet. Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

	Wert	Hebesatz		Veränderung + = Mehr - = Weniger
Grundsteuer A	140.000	295	alt	26.100
	166.100	330	Vorschlag	
	26.100			
Grundsteuer B	2.800.000	315	alt	311.111
	3.111.111	350	Vorschlag	
	311.111			
Gewerbesteuer	8.800.000	325	alt	947.692
	9.747.692	360	Vorschlag	
	947.692			
Gewerbesteuerumlage	1.841.231	Bei Hebesatz 325		0
	1.841.231	Bei Hebesatz 360		
	0			
				1.284.903

Die Mehreinnahme würde demnach also für 2018 insgesamt 1.284.903 Euro betragen.

Mit gerundeten Ansätzen sieht die Finanzausstattung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln dann wie folgt aus:

	2017	2018	
	Ansatz	Ansatz, Stand 27.09.17	Ansatz, Stand 27.09.17 mit Steuererhöhung
Grundsteuer A	149.000	140.000,00	166.100,00
Grundsteuer B	2.700.000	2.800.000,00	3.110.000,00
Gewerbsteuer	8.600.000	8.800.000,00	9.740.000,00
Einkommensteuerbet.	8.400.000	8.900.000,00	8.900.000,00
Umsatzsteuerbet.	910.000	1.100.000,00	1.100.000,00
Vergnügungssteuer	120.000	65.000,00	65.000,00
Hundesteuer	65.000	65.000,00	65.000,00
Schlüsselzuweisungen	4.330.000	3.721.000,00	3.721.000,00
Zusch. übertr. WK	411.000	430.700,00	430.700,00
Summe	25.685.000,00	26.021.700,00	27.297.800,00

Gewerbsteuerumlage	1.800.000,00	1.842.000,00	1.842.000,00
Entschuldungsumlage	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Kreisumlage für HHPlan	7.490.200,00	7.882.000,00	7.882.000,00
Summe	9.340.200,00	9.774.000,00	9.774.000,00

Saldo	16.344.800,00	16.247.700,00	17.523.800,00
Veranschlagungsverschlechterung gegenüber 2017		-97.100,00	
Veranschlagungsverbesserung gegenüber 2017 durch Steuererhöhung			1.179.000,00

Mit der Anhebung der Steuersätze verändert sich der Entwurf der Haushaltssatzung (Vorlage 2017/172) wie folgt:

Haushaltssatzung § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr .. wird 1. mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2018	2018	Überschuss mit Steuererhöhung
	im Ergebnishaushalt		
	39.085.888	40.335.888	
	40.344.574	40.344.574	-8.686
	1.219.000	1.219.000	
	0	0	1.219.000
			1.210.314

2.		im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.808.095	36.058.095		
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.597.562	33.597.562		2.460.533
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660	4.639.660		
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.954.025	15.954.025		-11.314.365
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.873.832	9.623.832		
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000	770.000		
festgesetzt.				
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.321.587	50.321.587		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.321.587	50.321.587		
§ 2				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf ... Euro festgesetzt.	10.873.832	9.623.832		
§ 3				
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf ... Euro festgesetzt.	2.237.469	2.237.469		
§ 4				
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr ... Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ... Euro festgesetzt.	3.000.000	3.000.000		
§ 5				
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr ... wie folgt festgesetzt :				
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.	330 v. H.		
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.	350 v. H.		
2. Gewerbesteuer	325 v. H.	360 v. H.		

Die erforderliche Kreditaufnahme reduziert sich aufgrund der steuerlichen Mehreinnahme von 10.873.832 Euro auf 9.623.832 Euro.

Wie die nachfolgende Berechnung ergibt, würde mit der vorgeschlagenen Steuererhöhung 2018 tatsächlich die Eigenfinanzierungskraft erwirtschaftet (sogar 44.214 Euro darüber hinaus), wobei allerdings zu beachten ist, dass durch den einmaligen Zuschuss des Landkreises für die Aufwendungen in den Kindertagesstätten in Höhe von 628.890 Euro das Ergebnis um diesen Betrag geschönt ist.

2018 benötigte Eigenfinanzierungskraft:	Abschreibungen:	4.838.187	2.416.319
	abzgl. Sonderposten:	2.421.868	
	zu erwirtschaften:	2.416.319	
	(Eigenfinanzierungskraft)		
abzüglich			
Überschuss Finanzhaushalt		2.460.533	
lfd. Verwaltung bei Steuererhöhung:			
--> Ergebnis: die Eigenfinanzierungskraft ist 2018 erwirtschaftet		44.214	

Die Steuersatzanhebung wirkt sich auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt (dort die Eigenfinanzierungskraft) aus.

Zum ersten Entwurf der Haushaltssatzung (Vorlage 2017/172) wurde ausgeführt (siehe auch nachstehende Aufstellung) dass der ordentliche Ergebnishaushalt einen

Fehlbedarf in Höhe von 1.258.686 Euro ausweist. Dieser würde reduziert mit der Steuersatzanhebung auf 8.686 Euro. Damit ist das Ziel des Haushaltsausgleichs um einen geringen Betrag noch nicht erreicht, aber ein Rückgriff auf die Überschussrücklage im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 ist nicht mehr erforderlich. Auch hier gilt der Hinweis auf den einmaligen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 628.890 Euro. Um diesen Betrag ist das Ausgleichsergebnis real tatsächlich schlechter.

	Haushaltsplan	
	1. Entwurf (Vorlage 2017/172)	Entwurf mit Steuersatz- anhebung
Ergebnishaushalt		
ordentlicher Ergebnishaushalt	-1.258.686	-8.686
außerordentlicher Ergebnishaushalt	1.219.000	1.219.000
Ergebnishaushalt gesamt:	-39.686	1.210.314

Ergebnis der obigen Ausführungen:

Die Steuersatzanhebung ist erforderlich.

Die hier berechnete und vorgeschlagene Steuersatzanhebung reicht nicht aus, um das haushaltsstrukturelle Problem abschließend zu lösen. Insoweit werden der Faden der Diskussion in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.09.17 (Vorlage 2017/148) und der Inhalt der Vorlage 2017/172 wieder aufgenommen. Denn neben der Anhebung der Steuersätze sind weitere strukturelle Entscheidungen erforderlich, um den Haushalt weiter zu konsolidieren. Mindestens auch die v.g. 628.890 Euro sind ab 2019 zu erwirtschaften, da u. a. die folgenden Entwicklungen zusätzlich abzufangen sind:

- Steigende Zinslast aufgrund aufzunehmender Kredite
- Preis- und Kostensteigerungen im Allgemeinen
- Problematik § 2b Umsatzsteuergesetz, wirksam ab 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.